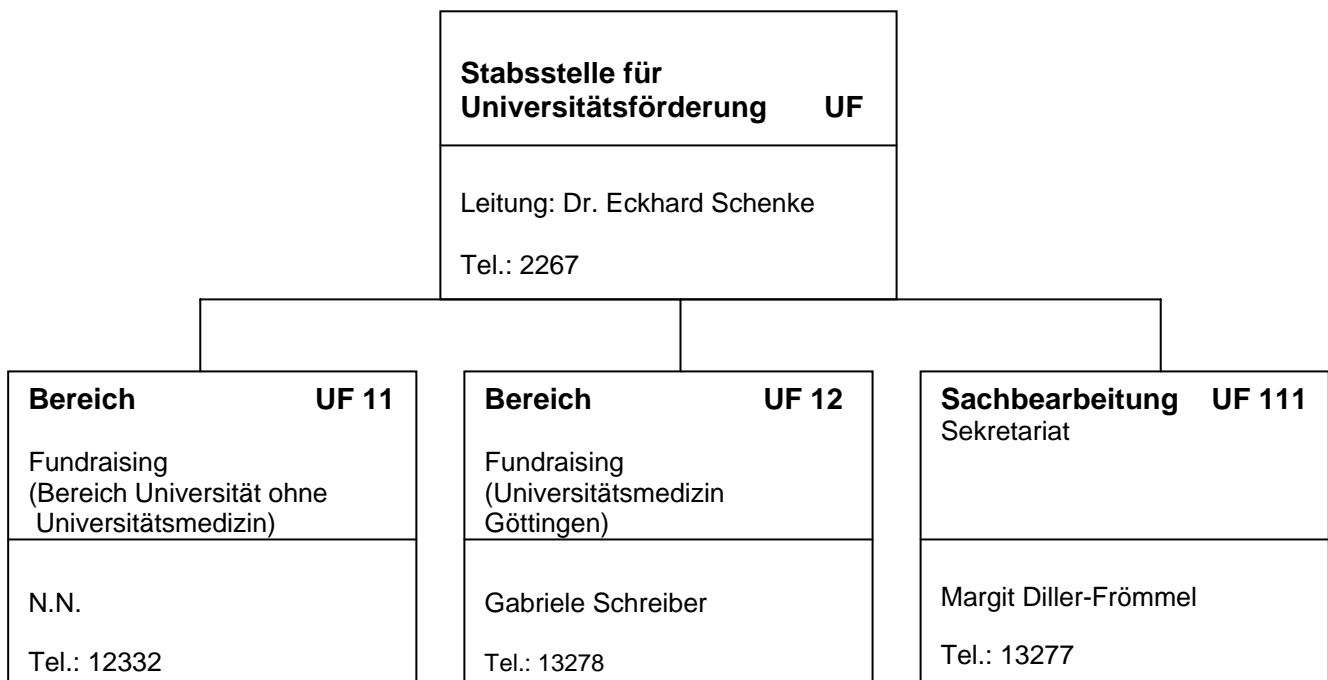


## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Umstrukturierung der Stabsstelle Fundraising und Alumni	172
<b><u>Senat:</u></b>	
Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen	172
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Umbenennung der Abteilung Allgemeinchirurgie	175
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin	175
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Errichtung des Deutsch-chinesischen Instituts für Interkulturelle Germanistik und Kulturvergleich	176
Ordnung des Deutsch-chinesischen Instituts für Interkulturelle Germanistik und Kulturvergleich	176
<b><u>Fakultät für Physik:</u></b>	
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik	182
<b><u>Abteilung 8:</u></b>	
Verlust eines Dienstsiegels im Juristischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	183
Verlust eines Dienstsiegels in der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	184
Verlust eines Dienstsiegels im Volkswirtschaftlichen Seminar der Georg-August-Universität Göttingen	185

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 21.02.2006 die Umstrukturierung der Stabsstelle Fundraising und Alumni beschlossen (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 a) NHG NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)). Der Teilbereich Alumni wird formal abgetrennt und verlagert in die Stabsstelle Presse, Kommunikation und Marketing. Die Stabsstelle Fundraising und Alumni wird umbenannt in Stabsstelle für Universitätsförderung.




---

**Senat:**

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 14.03.2007 das Nachfolgende beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)):

**Artikel 1**

Der Senat beschließt die erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 9/2006 S. 547).

1. § 1 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „in elektronischer Form“ werden durch die Wörter „auf elektronischem Wege“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „elektronisch“ wird durch die Wörter „auf elektronischem Wege“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
- b) an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
- c) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
- d) mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist oder
- e) die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „elektronisch“ wird durch die Wörter „auf elektronischem Wege eingegangenen“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er

- a) eine Abschlussprüfung bestanden hat,
- b) eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.

<sup>2</sup>Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in

der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters ex-matrikuliert.“

6. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Juli“ wird durch das Wort „Juni“ ersetzt.

Das Wort „Februar“ wird durch das Wort „Januar“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „eines Monats“ werden durch die Wörter „von zwei Monaten“ ersetzt.

8. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten für eine Studierende oder einen Studierenden entsprechend, die oder der an dieser oder an einer anderen Hochschule bereits in einem geschlossenen Studiengang mit auslaufender Betreuung eingeschrieben ist und beantragt, zusätzlich für einen weiteren Studiengang eingeschrieben zu werden.“

## **Artikel 2**

Die erste Änderung der Immatrikulationsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Die Änderung der Rückmeldezeiträume gemäß § 8 Abs. 1 gilt erstmals für die Rückmeldung zum Wintersemester 2007/2008.

---

**Universitätsmedizin:**

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 11.01.2007 beschlossen, die Abteilung Allgemeinchirurgie umzubenennen in Abteilung für Allgemein- und Viszeralchirurgie (§ 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)).

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

---

**Universitätsmedizin:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 18.12.2006 und Stellungnahme des Senats vom 31.01.2007 hat das Präsidium am 07.02.2007 die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin genehmigt ((§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

1. In Anlage 1 zur Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin wird folgender § 10 neu eingefügt:

**§ 10 Grundsätze für die Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen (mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten)**

<sup>1</sup>Sofern bei einer Studierenden oder einem Studierenden nach § 5 Anlage 1 eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer SpfLV vorliegt, gelten die folgenden Bestimmungen: Eine SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Studienordnung in Verbindung mit § 8 Anlage 1 kann höchstens einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Wiederholung die SpfLV im Ganzen nicht bestanden, so gilt die SpfLV als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 1 ist für diese Studierende oder diesen Studierenden ausgeschlossen. <sup>4</sup>Das Ressort Forschung und Lehre ist unverzüglich von der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV hiervon zu unterrichten.

2. Zur Vereinheitlichung werden in der gesamten Ordnung die Wörter „Referat Lehre“ durch die Wörter „Ressort Forschung und Lehre“ ersetzt.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 hat das Präsidium am 21.02.2007 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät die Errichtung des Deutsch-chinesischen Instituts für Interkulturelle Germanistik und Kulturvergleich beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871))

---

**Philosophische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 07.06.2005 die Ordnung des Deutsch-chinesischen Instituts für Interkulturelle Germanistik und Kulturvergleich beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

**Ordnung des Deutsch-chinesischen Instituts  
für Interkulturelle Germanistik und Kulturvergleich**

**§ 1 Definition und Zielsetzung**

<sup>1</sup>Das Deutsch-chinesische Institut für Interkulturelle Germanistik und Kulturvergleich ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. <sup>2</sup>Es wird von der Philosophischen Fakultät getragen. <sup>3</sup>Das Institut dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen zu koordinieren und weiterzuentwickeln, die sich im Bereich der Interkulturellen Germanistik und des Kulturvergleichs mit interkulturellen und kontrastiven Fragestellungen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Methodik und Didaktik Deutschland und die VR China betreffend befassen.

**§ 2 Aufgaben**

<sup>1</sup>Das Institut erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Entwicklung, Implementierung, Organisation und Durchführung eines deutsch-chinesischen Doppeldiplom-MA-Studiengangs „Intercultural German-Chinese Studies“;

- Entwicklung und Durchführung gemeinsamer deutsch-chinesischer Forschungsprojekte;
- Einwerbung und Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Aufbau eines deutsch-chinesischen Graduiertenkollegs;
- Mitarbeit bei der Herausgabe einer wissenschaftlichen Reihe „Interkultureller Dialog“ in Zusammenarbeit mit chinesischen und europäischen Partnern;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung, Durchführung und ggf. Drucklegung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Organisation und Durchführung des Austausches von Praktikantinnen und Praktikanten, Studierenden und Lehrenden zwischen Deutschland und der VR China;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>2</sup>Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- a) das dem Institut zugeordnete Personal;
- b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Philosophischen Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut durch dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. Die Mitglieder der Studierendengruppe werden von deren Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden im Sinne des Satzes 3 für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt,
- c) in Zweitmitgliedschaft:  
die auf Vorschlag des Instituts und mit Zustimmung der Philosophischen Fakultät benannten, auf dem Gebiet der deutsch-chinesischen interkulturellen und/oder kulturvergleichenden Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft oder Methodik und Didaktik lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

d) in Zweitmitgliedschaft die Leitung der Abteilung Interkulturelle Germanistik, die der Hochschullehrergruppe angehören muss, und die Direktorin oder der Direktor des SDP.

(2) Angehörige des Instituts sind:

- (a) die auf Beschluss des Instituts aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- (b) die in den Forschungsprojekten des Instituts Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Institut betrieben und koordiniert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 3 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### **§ 4 Institutsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Instituts gemäß § 3 Abs. 1 tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Die Angehörigen des Instituts gemäß § 3 Abs. 2 nehmen mit beratender Stimme an der Institutsversammlung teil. <sup>3</sup>Eine Institutsversammlung wird ferner auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einberufen.

(2) <sup>1</sup>Die Institutsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. <sup>2</sup>Sie nimmt Stellung

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts
- b) der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Dazu informiert der Vorstand regelmäßig die Institutsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Institutsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab,
- c) kann dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Institutsversammlung.



(4) <sup>1</sup>Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>4</sup>Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>5</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

### **§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts nach § 3 Abs. 1 a-d an:

- a) die Direktorin oder der Direktor des Seminars für Deutsche Philologie, die oder der der Hochschullehrergruppe angehören muss
- b) die Leitung der Abteilung Interkulturelle Germanistik, die der Hochschullehrergruppe angehören muss
- c) zwei weitere Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- d) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) <sup>1</sup>Zwei Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 3 NHG werden aus den Reihen der entsprechenden Gruppen des Instituts gewählt. <sup>2</sup>Wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 3 NHG werden von den Wahlberechtigten der entsprechenden Gruppen des Instituts mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung abgewählt. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Institutsversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Wahlberechtigten der Institutsversammlung abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der Wahlberechtigten der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte die geschäftsführende Leitung und eine Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Institutsversammlung beantragt wird. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder,

darunter wenigsten zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>4</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>5</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung. <sup>7</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>8</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse. <sup>9</sup>Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Philosophischen Fakultät hat das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Instituts ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Instituts übertragen werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Institutsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Institutsversammlung
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts sowie Sicherstellung der Finanzierung des Instituts
- e) Erstellung des jährlichen Institutsberichts
- f) Entscheidung über Aufnahmeanträge
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, soweit diese nicht einer Professur zugeordnet sind
- i) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind und soweit diese nicht einer Professur zugeordnet sind
- j) Evaluationen von Projektanträgen
- k) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts

- l) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist
- m) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(7) <sup>1</sup>Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, per Fax, telegrafisch) herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegenheiten. <sup>3</sup>Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. <sup>6</sup>Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. <sup>7</sup>Ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Vorstandssitzung nicht herbeigeführt werden. <sup>8</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(8) Der Vorstand kann Mitglieder oder Angehörige des Instituts in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(9) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie der geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(10) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich das gleiche Stimmrecht, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften oder dieser Ordnung etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Soweit Mitglieder einer Gruppe kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

## **§ 6 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung**

<sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

## § 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Fakultät für Physik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 20.12.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 31.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.02.2007 die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1 S. 1 ff) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)). Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

1. § 29 (Schlussbestimmung) wird wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup>Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Physik der Fakultät für Physik der Georg-August-Universität Göttingen wird letztmals im Sommersemester 2013 durchgeführt. <sup>2</sup>Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag spätestens im Sommersemester 2014 durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup>Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- aa) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- bb) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- cc) der Pflege einer oder eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- dd) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde.

<sup>5</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Verlängerung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss für das Diplom.

2. Der bisherige § 29 (Inkrafttreten) wird § 30.

---

**Abteilung 8:**

Verlust eines Dienstsiegels



**Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

- An die
- > Dekanate der Fakultäten
  - > Institute, Seminare
  - > Zentrale Einrichtungen (mit ZUV)
  - > Kliniken
  - > Sonstige Einrichtungen
  - > Hochschulen
  - > Lehrkrankenhäuser

P	Georg-August-Universität Göttingen			AL
VP	Eingang am:			8/2
Stat.	14. Feb. 2007			SB
Anlagen				SB
z. Ent.	z. Kts.	Frist	Kopie	WV

8/2

Verteiler: 1,3,4,5,6,7,14,16

Az.: (Bitte bei Antwortangeben)  
2081

Abteilung/ Sachbearbeiter(in)  
GB-Herr Brachmann / A.

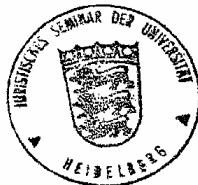
Telefon-Durchwahl  
0 62 21/54-2104  
mail: gb@zuv.uni-heidelberg.de

Datum  
07.02.2007

**Betr.:** Verlust eines Dienstsiegels beim Juristischen Seminar

Sehr geehrte Damen und Herren,  
beim Juristischen Seminar wird ein Dienstsiegel vermisst.

Das Dienstsiegel trägt das kleine Landeswappen und folgende Inschrift:



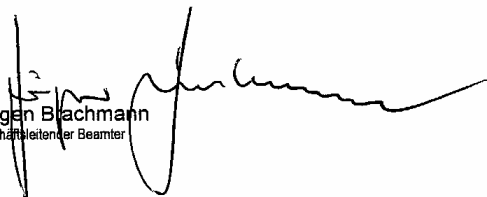
JURISTISCHES SEMINAR DER UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG

Vor und nach dem Wort „HEIDELBERG“  
befindet sich je ein gefülltes Dreieck,  
dessen Spitzen zum Landeswappen ausgerichtet sind.

Da eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte um Kenntnis, Beachtung und Bekanntgabe im dortigen Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Brachmann  
Geschäftsführender Beamter

Dienstgebäude: Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg • Fernsprech Vermittlung (0 62 21) 54-0 • Telefax (0 62 21)54-26 18  
Bankverbindungen: BW-Bank Stuttgart - BLZ: 600 501 01 - Konto 7421500436 • Sparkasse Heidelberg BLZ 672 500 20 Konto 21 911

**Abteilung 8:**

Verlust eines Dienstsiegels



**Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

P	Georg-August-Universität Göttingen	AL
VP	Umschlagnummer:	57
Stsp	26. Feb. 2007	113
Anlagen		GB
z. Ent.	z. Kls. Frist. Rückh.	WV

- An die
- > Dekanate der Fakultäten
  - > Institute, Seminare
  - > Zentrale Einrichtungen (mit ZUV)
  - > Kliniken
  - > Sonstige Einrichtungen
  - > Hochschulen
  - > Lehrkrankenhäuser

Verteiler: 1,3,4, 5,6,7,14,16

Az.: (Bitte bei Antwortangeben)  
2081

Abteilung/ Sachbearbeiter(in)  
GB-Herr Brachmann / A.

Telefon-Durchwahl  
0 62 21/54-2104  
mail: gb@zuv.uni-heidelberg.de

Datum  
14.02.2007

**Betr.:** Verlust eines Dienstsiegels bei der Juristischen Fakultät

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Juristischen Fakultät wird ein Dienstsiegel vermisst.

Das Dienstsiegel trägt das kleine Landeswappen und folgende Inschrift:



RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
JURISTISCHE FAKULTÄT

Vor und nach dem Wort „HEIDELBERG“  
befinden sich jeweils 3 Punkte, diese sind als Dreieck angeordnet.  
Über dem Wort „HEIDELBERG“ steht „JURISTISCHE FAKULTÄT“.

Da eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt.

Ich bitte um Kenntnis, Beachtung und Bekanntgabe im dortigen Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Brachmann  
Geschäftsführer der Beamten

Dienstgebäude: Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg • Fernsprech-Vermittlung (0 62 21) 54-0 • Telefax (0 62 21)54-26 18  
Bankverbindungen: BW-Bank Stuttgart - BLZ: 600 501 01 - Konto 7421500436 • Sparkasse Heidelberg BLZ 672 500 20 Konto 21 911

**Abteilung 8:**

Im Volkswirtschaftlichen Seminar der Georg-August-Universität Göttingen ist das Dienstsiegel Nr. 38 abhanden gekommen. Es beinhaltet die Umschrift

„SIGILLUM UNIVERSITATIS REGIAE GEORGIA AUGUSTAE“

und lässt Georg II., König von England und Kurfürst des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg, mit Herrschaftsinsignien auf dem Thron sitzend sowie über seinem Kopf das Wappen der englischen Könige erkennen. Die Siegel-Nr. 38 ist zu Füßen des Königs eingedruckt. Ein Muster ohne Siegel-Nr. ist nachfolgend abgedruckt:



Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiermit der Verlust zur Kenntnis gegeben. Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung wird um Unterrichtung der Zentralverwaltung gebeten (Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Goßlerstr. 5-7, Tel. 39-4496, Telefax 39-7101).

---